

BGer 4C.396/1999 vom 15. Februar 2000

Bundesgericht, 2000-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.396_1999

FR: TF 4C.396/1999 du 15 février 2000

IT: TF 4C.396/1999 del 15 febbraio 2000

Regeste

Obligationenrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

a) Die Firma einer Aktiengesellschaft muss sich von jeder in der Schweiz bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheiden (Art. 951 Abs. 2 OR). Da Aktiengesellschaften ihre Firma frei wählen können, stellt die Rechtsprechung an deren Unterscheidungskraft strenge Anforderungen (BGE 122 III 369 E. 1 S. 370; 118 II 322 E. 1 S. 323; 92 II 95 E. 2 S. 97, mit Hinweisen). Eine Verwechslungsgefahr ist nicht erst dann anzunehmen, wenn die Firma eines Unternehmens für diejenige eines anderen Unternehmens gehalten werden kann; es genügt die Gefahr, dass bei Aussenstehenden der unzutreffende Eindruck entsteht, das mit der Firma gekennzeichnete Unternehmen sei mit einem fremden Unternehmen oder mit einer fremden Unternehmensgruppe wirtschaftlich verbunden (BGE 118 II 322 E. 1 S. 323 f., mit Hinweisen). b) Ob zwei Firmen sich hinreichend deutlich unterscheiden, ist aufgrund des Gesamteindrucks zu prüfen, den sie beim Publikum hinterlassen. Der Gesamteindruck einer Firma wird dabei wesentlich durch diejenigen Firmenbestandteile geprägt, die als individualisierende Merkmale, durch ihren Klang oder Sinn hervorstechen (BGE 122 III 369 E. 1 S. 370). Zur Individualisierung geeignet sind namentlich Phantasiewörter und Personennamen (Ernst A. Kramer, "Starke" und "schwache" Firmenbestandteile, in: FS Pedrazzini 1990, S. 606 ff.). An solchen Firmenbestandteilen werden sich die Firmenadressaten in erster Linie orientieren, während von Zusätzen, die lediglich auf die Rechtsform oder auf den Tätigkeitsbereich des Unternehmens hinweisen, nur eine begrenzte oder gar keine Kennzeichnungswirkung ausgeht (Kramer a.a.O., S. 612 f.). Unterscheiden sich zwei Firmen in ihren prägenden Bestandteilen nicht genügend, so reichen daher bloss beschreibende Zusätze in der Regel nicht aus, um die Verwechslungsgefahr zu bannen (BGE 100 II 224 E. 3 S. 226 f.; 97 II 153 E. 2b-g; 92 II 95 E. 4 S. 99 f.; 98 II 57 E. 4 S. 65; 97 II 234 E. 2 S. 236).

E. 2

a) Die Vorinstanz hat erwogen, dass beide Firmen den gleichen, prägenden Bestandteil, "Astra", am Anfang ihrer Firmenbezeichnung führen. Den beiden folgenden Bestandteilen, für die Klägerin "Pharmaceutica AG" und für die Beklagte "(Schweiz) AG", komme dagegen nur geringe Kennzeichnungskraft zu. "Astra" habe - anders als ein zum sprachlichen Gemeingebrauch gehörender Begriff - stark prägenden Charakter, der noch dadurch verstärkt werde, dass er am Beginn der Firma steht. b) Nach Ansicht der Beklagten ist der Firmenbestandteil "Astra" keine Phantasiebezeichnung, sondern ein schwaches Zeichen wie die lateinischen Sachbezeichnungen "sana" oder "aqua". Die häufige und auf verschiedenste Lebensbereiche ausgedehnte Verwendung von "Astra" habe diesem Zeichen

die Kennzeichnungskraft und Prägnanz genommen, die ein starkes Zeichen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts aufweisen müsse. Da der Bestandteil "Astra" in der Firma von sehr unterschiedlichen Unternehmen anzutreffen sei, wecke er keine auf einzelne Unternehmungen oder Waren bezogene Assoziationen mehr. Es werde dem Bestandteil, losgelöst von seiner Verwendung, vom Publikum regelmässig ein mindestens ähnlicher Sinngehalt zugeordnet. "Astra" sei wegen seiner vielfältigen Verwendung zu einem Begriff des sprachlichen Gemeingebrauchs geworden. Auch eine lange Aufbauarbeit könne ihm daher nicht zu erhöhter Verkehrsgeltung verhelfen. Die Weiterverwendung eines schon mehrfach verwendeten Zeichens stelle keine schöpferische Leistung dar. "Astra" habe eine schwache Kennzeichnungskraft und werde deshalb von der Klägerin auch zusammen mit dem Bestandteil "Pharmaceutica" verwendet. Es genüge, dass sich die Firma der Beklagten von der den Bestandteil "Pharmaceutica" mitumfassenden Firma der Klägerin genügend unterscheide. Soweit das Obergericht ausführe, die Klägerin könne ihren Anspruch kumulativ zu Art. 951 Abs. 2 OR auch auf Art. 3 lit. d UWG und Art. 29 Abs. 2 ZGB stützen, sei das Urteil unbegründet.

E. 3

a) Die Parteien führen den Bestandteil "Astra" am Anfang ihrer Firma. Das kurze, zweiseilbige Wort, verfügt wegen seines markanten Klanges über eine stark prägende Kraft. Der Bestandteil "Astra" gehört nicht zur heutigen Umgangssprache, sondern hat seinen Ursprung im Latein als Mehrzahl von "astrum" (Sternbilder, Gestirn, Himmel). Indem die Parteien und Dritte das Wort "Astra" nicht in der Bedeutung verwenden, die ihm in der lateinischen Sprache zukommt, erhält es im schweizerischen Sprachraum die Funktion einer Phantasiebezeichnung. Insofern unterscheidet sich "Astra" von "sana", das im schweizerischen Sprachraum mit gleicher Bedeutung wie im Latein für gesund verwendet wird, und von "aqua" für Wasser (BGE 94 II 128 ff.). Obwohl "Astra" Assoziationen an häufig verwendete Fremdwörter wie Astrologie oder Astronomie wecken mag, verbleibt ihm ein, durch diese Assoziationen allenfalls verminderter, Phantasiegehalt. b) Dass der umstrittene Firmenbestandteil "ASTRA" auch von am Prozess nicht beteiligten Parteien verwendet wird, ist insofern unwesentlich, als nur das Verhältnis zwischen den Prozessparteien zu beurteilen ist. Fraglich ist einzig, ob der Gebrauch des Wortes "ASTRA" durch Dritte diesem die Kennzeichnungskraft ganz oder teilweise zu nehmen vermag. c) Der Bestandteil "ASTRA" mag durch den Gebrauch Dritter und die damit verbundene Assoziation mit Drittunternehmen an Originalität und Kennzeichnungskraft einbüßen. Gegenüber dem schwachen Bestandteil "Pharmaceutica" und dem noch schwächeren, sogar in Klammern gesetzten, Bestandteil "(Schweiz)" kommt ihm jedoch eindeutig Kennzeichnungsfunktion zu. Bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr ist zu beachten, dass die sich gegenüber stehenden Firmen nicht nur bei gleichzeitigem, aufmerksamem Vergleich unterscheidbar, sondern auch in der Erinnerung auseinander zu halten sein müssen (BGE 122 III 369 E. 1 S. 370; 118 II 322 E. 1 S. 324). Das Publikum wird die beiden Firmen meist nicht gleichzeitig wahrnehmen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die direkt wahrgenommene Firma bloss mit dem mehr oder weniger verschwommenen Erinnerungsbild der früher wahrgenommenen anderen Firma verglichen wird (BGE 121 III 377 E. 2a S. 378). Dabei wird "ASTRA" als kennzeichnungsstärkeres Element dem Publikum in Erinnerung bleiben und bei Abkürzungen oft ausschliesslich verwendet werden. Die Kennzeichnungskraft ist trotz der anderweitigen Verwendung des Bestandteils nicht derart vermindert, dass das bloss Beifügen eines weiteren individualisierenden Bestandteils in der Firma der Beklagten zu genügen vermöchte. Vielmehr wäre auch dann

die Gefahr vorhanden, dass beim Publikum der Eindruck der wirtschaftlichen Verbundenheit zwischen den Prozessparteien entsteht. In der Berufung legt die Beklagte denn auch nicht dar, mit welchem Zusatz die Verwechslungsgefahr gebannt werden könnte. Das Zeichen ist nicht zum Allgemeingebrauch geworden oder zu einer Sachbezeichnung. Darauf deutet auch die vom Sinn unabhängige Verwendung des Wortes hin, die bei den Drittbenutzern entgegen der Darstellung der Beklagten keine einheitliche ist. Ob die Klägerin ihren Anspruch auf Abänderung der Firma der Beklagten kumulativ auch auf Art. 3 lit. d UWG und Art. 29 Abs. 2 ZGB stützen könnte, hat auf den Ausgang des Verfahrens keinen Einfluss und kann offen bleiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.